



GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ GEGEN COVID-19

Version 16. Februar 2022

Die Aufhebung der vom Bundestrat angeordneten Massnahmen bedeutet nicht, dass jegliche Schutzmassnahmen im Betrieb ohne Weiteres aufgehoben werden können. Vielmehr sind nun die Arbeitgebenden gefordert, auf die jeweiligen Betriebe und Arbeitnehmenden ausgerichtete Lösungen auszuarbeiten. Der Arbeitgeber ist für die Auswahl, Umsetzung und regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Arbeitgebende sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Sie haben deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Schutzmassnahmen sind je nach Risiko gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Zum Beispiel die Möglichkeit, die Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Prävention

Die Übertragung bei engem Kontakt durch Tröpfchen oder Aerosole lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, durch Reduktion der Kontaktzeit oder durch Gesichtsmasken oder andere physische Abtrennungen vermindern. Innenräume müssen gut belüftet sein, um das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Um eine Übertragung über Oberflächen

zu vermeiden, ist Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

Bei Symptomen einer Erkrankung

Wenn Symptome nach der **Beschreibung des BAG** auftreten, (z. B. Schnupfen, Kopfweg, Müdigkeit, Halsweh, Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren bzw. sich testen zu lassen.

Kranke Personen werden durch die Arbeitgebenden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert die **Empfehlungen des BAG** einzuhalten.

Der Arbeitgeber hat in der Regel kein Recht, den Immunstatus (geimpft/ genesen) seiner Arbeitnehmenden zu kennen, ausser wenn diese Eigenschaft für die konkrete Tätigkeit objektiv relevant ist. Er hat auch kein Recht mehr, sich das Zertifikat seiner Angestellten zeigen zu lassen.

Risikosituationen am Arbeitsplatz

Bestimmte Situationen erhöhen das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen (z. B. personenbezogene Dienstleistungen)
- Langandauernde Kontaktsituationen im selben Raum (z. B. Besprechungen)
- Personentransporte in Fahrzeugen (z. B. Fahrgemeinschaften, Gruppentransporte, Taxi)

- Schlecht belüftete Räume (z. B. Lifte, Lager, Abstellräume, Druckerräume)
- Kontakt mit Personen, welche
 - SARS-CoV-2 Viren ausscheiden (z. B. Patientinnen und Patienten);
 - keine Masken tragen können (z. B. bei der Zahnpflege, beim Essen und Trinken);
 - symptomatisch sind.

Gerade in diesen Risikosituationen ist das Umsetzen und Kontrollieren der Schutzmassnahmen besonders wichtig!

Um Arbeitnehmende am Arbeitsplatz zu schützen, muss die Situation vor Ort beurteilt werden.

Schutzmassnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneempfehlungen des BAG sollen am Arbeitsplatz eingehalten werden können. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird sowie z. B. Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Um eine Übertragung zu reduzieren, ist es wichtig, Massnahmen zu kombinieren. Obwohl jede Massnahme einzeln keinen perfekten Schutz bietet, können verschiedene Massnahmen zusammen das Risiko einer Ansteckung deutlich reduzieren.

Die Schutzmassnahmen müssen auch in Pausen am Arbeitsplatz umgesetzt werden, insbesondere wenn keine Masken getragen werden können z.B. beim Trinken, Essen oder Rauchen.

Freiwilliges Maskentragen

Arbeitnehmenden soll es erlaubt werden, auf eigenen Wunsch eine Maske zu tragen, ausser bei Tätigkeiten bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

Homeoffice

Homeoffice ist eine mögliche Massnahme zum Schutz der Arbeitnehmenden – es gibt aber keinen Anspruch darauf. Die Arbeitgeber treffen dafür die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten:

- ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, mit bestimmten fortgeschrittenen chronischen Krankheiten.

Diese Arbeitnehmenden machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Das individuelle Risiko der besonders gefährdeten Personen ist bei den Massnahmen zu berücksichtigen. Für sie sind zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 27a in Covid-19-Verordnung 3 zu treffen.

Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmenden an. Diese getroffenen Massnahmen für den Gesundheitsschutz von besonders gefährdeten Personen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Wenn besonders gefährdete Personen vollständig geimpft oder genesen sind, gelten sie nicht mehr als besonders gefährdet (vgl. [Website BAG](#)).

Schwangere Frauen

Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird die Wahrscheinlichkeit einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

Information

Die Arbeitnehmenden müssen über die Massnahmen informiert und für die korrekte Umsetzung instruiert werden.

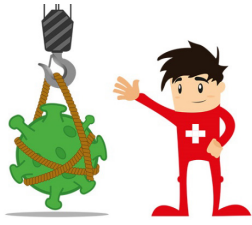
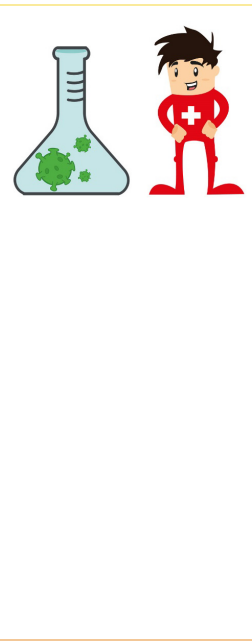
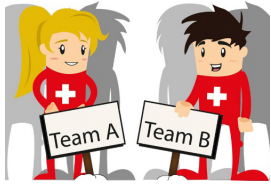

Der Arbeitgeber kontrolliert regelmässig, ob neue Risikosituationen im Betrieb vorliegen, die Massnahmen richtig umgesetzt sind und eingehalten werden.

Kontrolle

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für die Überwachung der Umsetzung des Arbeitsgesetzes in den Unternehmen zuständig. Bei Fragen können Sie sich an die entsprechende Behörde wenden. Der Vollzug der Kontrollen durch die SUVA im Zusammenhang mit COVID19 fallen weg.

Massnahmen nach STOP-Prinzip

Arbeitgebende können die Schutzmassnahmen je nach dem Risiko vor Ort wählen. Die folgende Tabelle zeigt Beispiele für Massnahmen auf, welche Arbeitgebende am Arbeitsplatz umsetzen können, um ihre Pflicht für den Gesundheitsschutz und ihre Sorgfaltspflicht sicher zu stellen.

S		<ul style="list-style-type: none">• Homeoffice
T		<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsräume ausreichend lüften, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):<ul style="list-style-type: none">○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate○ Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber jede Stunde 5-10 Minuten mit Durchzug gut durchlüften.• In Risikosituationen ausreichende Lüftung mit einem wiederholenden Wecker erreichen und mit einem CO₂-Messgerät überwachen. Der Indikator für ausreichende Luftqualität beträgt <1'000ppm für das CO₂• Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes verwenden und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.• Kompartimente am Arbeitsplatz bilden z.B. Einzelarbeitsplätze• Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft anbringen (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).
O		<ul style="list-style-type: none">• Arbeit möglichst so organisieren, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden. Dies gilt auch in Pausen.• Allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife ermöglichen. Ist dies nicht möglich, sollte Händedesinfektionsmittel bereitstehen.• Markierungen anbringen, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten. Dies gilt auch in Pausen.
P		<ul style="list-style-type: none">• Ist Maskentragen angezeigt oder von den Mitarbeitenden gewünscht, sind zertifizierte Gesichtsmasken (Hygienemasken EN 14683) zu verwenden.• In Risikosituationen am Arbeitsplatz, wo die anderen Schutzmassnahmen gemäss STOP-Prinzip nicht ausreichend sind, ist auch die Verwendung von korrekt sitzenden FFP2-Masken (EN149) in Betracht zu ziehen. Die Mitarbeitenden sind in dem Fall über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen

info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch